

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertices-Software GmbH

I. Allgemeines

I.I. Die Vertices-Software- GmbH, nachfolgend als Auftragnehmer (AN) bezeichnet, erbringt für den Auftraggeber, nachfolgend AG genannt, Dienstleistungen in der Informationstechnologie und Dienstleistungen des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Angebot.

Der AN bietet dem AG Ticketing-, Validierungslösungen und andere Softwarelösungen an.

I.II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen sowie Warenlieferungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn diese ausdrücklich in Form einer unterfertigten Kopie zum Vertragsinhalt erhoben werden. Sie müssen im individuellen Vertrag explizit angeführt und die unterfertigte Kopie dem Vertrag beigegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist nur ein Bindungswille des AN auf Grundlage seiner AGB vorhanden.

I.III. Der AN ist zur Änderung der AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nach Vertragsabschluss berechtigt. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen werden dem AG schriftlich, unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch den AN, mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form, etwa durch Rechnungsaufdruck, mitgeteilt. Sollte der AG bis zum Inkrafttreten der Änderungen dem AN schriftlich mitteilen, dass er den Änderungen widerspricht, so endet der Vertrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Erklärung. Der Widerspruch wird wirkungslos, falls sich der AN innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchs bereit erklärt, gegenüber dem AG die Änderungskündigung zurückzuziehen. Widerspricht der AG nicht, so erlangen die Änderungen zum bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Der AG wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen gesondert hingewiesen.

Wird die juristische Rechtsform und damit die Firma des Auftragnehmers geändert (per Gesetz oder per Änderungsbeschluss), so tritt der juristische Rechtsnachfolger (das Unternehmen in geänderter juristischer Rechtsform) in die bestehenden Geschäfte ein. Die Gültigkeit der AGB wird davon nicht berührt, der juristische Rechtsnachfolger tritt auch hinsichtlich der AGB die Rechtsnachfolge an, auch dann, wenn keine diesbezügliche Mitteilung und Änderung der AGB erfolgt. Der Auftraggeber akzeptiert diesbezüglich gegenüber dem Auftragnehmer auch im Falle einer Rechtsnachfolge die Gültigkeit der AGB.

I.IV. Überschriften dienen der Orientierung und der Übersichtlichkeit. Es kommt ihnen keine einschränkende normative Bedeutung zu. Sie entfalten keine Auswirkung auf den Anwendungsbereich der AGB und können nicht für deren Auslegung herangezogen werden.

II. Leistung

II.I. Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist im individuellen Vertrag mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten (siehe Geschäftszeiten Anhang 1) sowie für automatisierte Dienstleistungen auf Basis einer ununterbrochenen Verfügbarkeit laut dem individuellen Vertrag, so dies auf Grund der technischen Möglichkeiten wirtschaftlich durchführbar ist. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen individuellen Vertrag für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

II.II. Grundlage der für die Leistungserbringung vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

II.III. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

II.IV. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

II.V. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

II.VI. Sofern der AG im Rahmen eines Ticketingprojektes auch physisches Ticketmaterial bestellt, wird die aufgrund produktionstechnischer Notwendigkeiten vorkommende Unter- bzw. Überlieferung vom AG akzeptiert. Der Prozentsatz der Unter- bzw. Überlieferung wird dem AG bei der Bestätigung des Auftrages durch den AN bekannt gegeben.

II.VII. Der AN ist ermächtigt, seine Pflichten sowie Teile oder den gesamten Vertrag (z.B. Auftrag) mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden oder andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

II.VIII. Schulungsdienstleistungen müssen mit einem gesonderten individuellen Vertrag vereinbart werden. Für diese gelten die AGB des AN sinngemäß.

III. Mitwirkungspflichten und Beistellungspflichten des AG

III.I. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

III.II. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG vor Ort die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, funktionsfähige Breitband-Internetanschlüsse, Anschlüsse, funktionsfähige Drucker, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

III.III. Der Ansprechpartner des AN dient dem AG nur als Informationsannahmestelle. Der Ansprechpartner kann selbst keine Entscheidungen über Wünsche und Anregungen bei der Leistungserbringung treffen. Eine Änderung des vertraglich Vereinbarten ist nur in der unter Pkt. XVI beschriebenen Weise möglich. Der AG stellt eine, für Anfragen zuständige Kontaktperson zur Verfügung, welche die alleinige Informations- bzw. Kommunikationsschnittstelle ist. Sollte es zu einem Wechsel dieser Ansprechperson des AG kommen, ist dies dem AN schriftlich anzuzeigen.

III.IV. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

III.V. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Breitband-Internetanbindung (als solche sind Breitbandverbindungen mit mindestens 2 Mbit zu verstehen) sorgen.

III.VI. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln. Etwaige Schäden, wie auch Folgeschäden aus der missbräuchlichen Verwendung sind alleine dem AG zuzurechnen und von diesem zu tragen.

III.VII. Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

III.VIII. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter, seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

III.IX. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

III.X. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.

III.XI. Beistellungen und Mitwirkung des AG erfolgen unentgeltlich. Bei Sorgfaltsverstößen vom AG, seinen Mitarbeitern und ihm zurechenbaren Dritten haftet der AG dem AN für sämtliche Schäden.

IV. Verwendung und Löschung von Daten

IV.I. Der AN ist berechtigt personenbezogene Stammdaten von Kunden und von Geschäftspartnern zu speichern: Titel (akademischer Grad), Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, URL, Telefon-, Mobiltelefon-ISDN- und Telefaxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Funktion, Stellung im Unternehmen, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses, außerdem automationsunterstützt zu verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach angemessener Frist zu löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des AN nötig ist.

IV.II. Der AG erteilt seine Zustimmung, dass seine Stammdaten zum Zweck der Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse und Planung des Produktangebotes, sowie der Verbesserung von Lösungsvorschlägen, Leistungen und Angeboten verwendet werden dürfen.

IV.III. Der AN ist befugt per Remotedesktop, Wartungssoftware (RemoteWartungssoftware) die Arbeit am Bildschirm mitzuverfolgen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass allfällige rechtliche Rahmenbedingungen hierfür geschaffen sind. Der AN haftet für keinerlei Verstöße gegen eventuell anzuwendende Gesetze, insbesondere nicht für Verstöße gegen arbeitsrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen.

V. Personal

V.I. Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Geheimhaltungsbestimmungen des Pkt. XXV. sind sinngemäß anzuwenden.

V.II. Der AG verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des AN während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung desselben zu unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung an den AN zu zahlen.

VI. Change Request

VI.I. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend. Dem AN steht es frei, eine Change Request abzulehnen.

VII. Leistungsstörungen

VII.I. Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ohne dass der AG eine seiner Mitwirkungspflichten verletzt hat, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

VII.II. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt III, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG, so dies technisch noch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

VII.III. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

VII.IV. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich auf 3 Monate verkürzt. Die nach § 924 ABGB bestehende "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen.

VII.V. Für allfällige, dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter, gelten vorrangig vor den Regelungen des Punktes VII. die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte, wenn nicht anderes vertraglich vereinbart wurde. An diese Hersteller sind die eventuellen Ansprüche auch zu richten. Sollten bei Lieferung oder bei Rücksendung von Produkten Dritter irgendwelche Spesen (beispielsweise Transportkosten) entstehen, so hat diese der AG zu tragen.

Sollten Geräte des AG aus Gründen von Garantie- oder Gewährleistungsfällen dem AN zum Test überlassen werden, so sind alle Transportkosten vom AG zu bezahlen.

VII.VI. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor. Das Aussonderungsrecht steht dem AN zu. Im Falle, der entgegen des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes getätigten Weiterveräußerung wird vereinbart, dass die Kaufpreisforderung an den AN abgetreten wird.

VII.VII. Alle Transportkosten, welche nach einem individuellen Vertrag nicht ausdrücklich dem AN zufallen, sind vom AG zu tragen und zu bevorschussen (so auch die Transportkosten von Pkt. VII.V.).

VII.VIII. Bei Fehlern, welche nicht auf den AN zurückzuführen sind (beispielsweise Fehler, die durch fehlerhafte, vom Kunden beigestellte Hardware oder durch Anwendungsfehler durch den Kunden verursacht wurden), sind die Kosten für die Fehlerrecherche und eine eventuelle Fehlerbehebung vom AG zusätzlich zu vergüten. Es gelten vorrangig die im individuellen Vertrag festgelegten Stundensätze, sollte es diesbezüglich keine Vereinbarung geben, so gelten die unter Punkt X.V. Bestimmungen zur laufenden Vergütung sinngemäß.

VIII. Vertragsstrafe

VIII.I. Eventuelle Pönalen sind gesondert im individuell zu unterfertigenden Vertrag festzuhalten. Diese sind für den AN der Höhe nach mit 20% des Entgelts für das Projekt (dem einzelnen Auftragsvolumen) begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Sachverhalte eintreten, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

IX. Haftung

IX.I. Der AN haftet bei von ihm verschuldeten Personenschäden. Der AN haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmen ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen.

IX.II. Grundsätzlich ist die Datensicherung durch den AG selbst durchzuführen. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt IX.I. nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 15.000 je Schadensfall. Weitergehende, als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder vom AG nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

IX.III. Der AN haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten verursachte Schäden (Personenschäden siehe Pkt. IX.I.).

X. Vergütung

X.I. Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem individuellen Angebot. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Der AG erkennt ausdrücklich an, dass für die Ankündigung von Preisänderungen, Änderungen an Schnittstellen sowie Rechnungslegung durch den AN die Benachrichtigung des AG bzw. der Versand via E-Mail ausreicht.

X.II. Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt X.V. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten – soweit nicht vertraglich anders vereinbart - vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

X.III. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

X.IV. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen zu 50% im Voraus und zu 50% bei Abnahme, sowie laufende Vergütungen monatlich im Nachhinein verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

X.V. Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

X.VI. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

X.VII. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

X.VIII. Sämtliche Zahlungen sind in Euro zu leisten. Sollte in einer anderen Währung geleistet werden, so sind etwaige Spesen vom AG zu begleichen. Sollte dadurch eine Forderung nicht komplett beglichen werden, treten die Folgen von Punkt X.IV. ein.

XI. Höhere Gewalt

XI.I. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Nuklearunfälle, Tsunami, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Daher stehen dahingehend keine Schadenersatz- oder Vertragserfüllungsansprüche zu.

XI.II. Auch einzelne Terroranschläge und deren Auswirkungen, sowie die Erklärung des Ausnahmezustandes in einem Land fallen unter den hier verwendeten Begriff „höhere Gewalt“.

XI.III. Sollte es aus irgendeinem Grund dem AN und/oder seinen Mitarbeitern bzw. beauftragten Dritten nicht möglich sein, gefahrlos den Ort der Erfüllung zu erreichen bzw. an diesem zu verweilen, weil im betreffenden Land eine Gefährdungslage vorherrscht, so ist der AN wie unter Punkt XI.I. von der Erbringung seiner Verpflichtungen entbunden, ohne, dass dies eine Vertragsverletzung darstellt. Zur Beurteilung, ob eine Gefährdungslage vorherrscht, ist darauf abzustellen, ob das österreichische Außenministerium einem Gebiet die Stufe „erhöhtes Sicherheitsrisiko“ oder eine höhere Gefährdungsstufe zuweist. Dies kann nur vom AN geltend gemacht werden.

XI.IV. Sollte der AN freiwillig den Vertrag trotz einer solchen Gefährdungslage erfüllen wollen, steht ihm dies offen. Dies stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Rechte nach Pkt. XI.III. dar. Diese stehen weiterhin zu. Die Mehrkosten, wie beispielsweise Kosten für außernatürliche Flüge, Kosten für Heimtransport von Personal und Gerät oder Kosten für auf Grund der Gefährdungslage zurückgelassene Ausrüstung oder Hardware sind jedenfalls vom AG zu ersetzen.

XII. Nutzungsrechte an Software und Unterlagen

XII.I. Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

XII.II. Bei Nutzung ist für jedes Softwareprodukt in einem Netzwerk für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

XII.III. Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

XII.IV. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Unbeschadet des Rechts der Dekompilierung gemäß § 40e UrhG dürfen Urhebervermerke, Seriennummern, sowie sonstige, der Identifikation des Programms oder Programmpaketes dienende Merkmale unter keinen Umständen entfernt oder verändert werden. Der Anwender hat den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm oder die Dokumentation des Programmes durch angemessene Vorkehrungen zu verhindern.

XII.V. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

XIII. Vertragslaufzeit

XIII.I. Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft – soweit nicht vertraglich anders vereinbart - auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im individuellen Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

XIII.II. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Gründen des Punkt XI. (Höhere Gewalt) für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

XIII.III. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

XIII.IV. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

XIII.V. Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

XIV. Datenschutz

XIV.I. Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, des E-Commerce-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich des AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Der AN verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Der AN speichert keine Kreditkartendaten. Wenn der AG diese Daten speichert, muss dieser auch für die Sicherheit der Daten sorgen. Der AN trägt keine Haftung welcher Art auch immer aus Speicherung durch den AG, auch wenn die Daten im System des AN gespeichert wurden. Der AG muss die entsprechenden technischen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen selbst durchführen und ergreifen.

XIV.II. Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne rechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen.

XIV.III. Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

XIV.IV. Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm elektronisch bekannt gegebenen Daten vom AN zum Zwecke der Vertragsabwicklung elektronisch verarbeitet werden. Außerdem sei nochmals auf den Punkt IV. verwiesen, welcher weitere Implikationen dieses Themas regelt.

XV. Geheimhaltung

XV.I. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom Anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

XV.II. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

XV.III. Es gilt eine generelle Geheimhaltungspflicht für AG, die spezielle Betriebsgeheimnisse, Verfahrensweisen und Daten kennen oder auf solche Zugriff haben. Spezielle Vereinbarungen, ausgehandelte Sonderpreise, Projektspezifikationen, Strategien, Konzepte und Ähnliches unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung. Inhalte, Unterlagen, Konzepte, Mailnachrichten und Ähnliches gelten jedenfalls als vertraulich, wenn diese auch ohne sonstige Vereinbarung einseitig vom AN als solche deklariert oder gekennzeichnet sind. Im Zweifel gilt alles, was an den AG gerichtet ist, gegenüber Dritten als vertraulich. Jeglicher Schaden, der aus der missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe vertraulicher Inhalte, Unterlagen, Konzepte, Mailnachrichten und Ähnliches auch nur leicht fahrlässig verursacht wird, ist vom AG zu tragen und dem AN zu ersetzen.

XVI. Sonstiges

XVI.I. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, welche die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können. Ansprechpartner im Sinne des Punktes III. sind nicht automatisch solche Mitarbeiter.

XVI.II. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Ebenso bedürfen Informationen über die Änderung der Person des AG und Änderungen über Entscheidungsbefugnisse bzw. deren Verlust der Benachrichtigung des AN in Form eines Einschreibens.

XVI.III. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt (siehe Pkt. XXVIII).

XVI.IV. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners (ausgenommen der Fälle des Punktes II.VII.). Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

XVI.V. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Dies schränkt die Möglichkeit nach Punkt II. nicht ein.

XVI.VI. Der AN behält sich vor, Namen, Internet-Adressen, sowie Art des Services des AG auf eine Referenzliste zu setzen, und diese auf Anfrage auch anderen Kunden und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers unterbleibt dessen Nennung in einer Referenzliste.

XVI.VII. Der AG hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem AG zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden. Diesbezüglich gelten auch E-Mails, die an die vom AG verwendete oder bekannt gegebene Mailadresse geschickt wurden als zugegangen.

XVI.VIII. Wenn Daten dem AG zugesendet oder von diesem abgesendet werden, trägt der AG die Gefahr, ob die Sendung funktioniert. Jedenfalls trägt er die Kosten für solche Übermittlungen.

XVI.IX. Versandkosten sind grundsätzlich immer vom AG zu tragen, dies gilt speziell für das Versenden von Daten und Geräten.

XVI a. Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

XVI.a.I. Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellen Recht. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach dem materiellen österreichischen Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XVI.a.II. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien als vereinbart.

XVI.a.III. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz wird entsprechend dem gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen, ebenso wie etwaige Regressansprüche, welche sich auf dieses Gesetz stützen.

XVII. Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen

XVII.I. Die Nutzung der Dienstleistungen des AN durch Dritte sowie deren Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, dass dies in individuellen Verträgen gegenteilig geregelt ist.

XVII.II. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Mehrwertdiensten (Value Added Services) der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence (POP) als vereinbart.

XVII.III. Es ist die Obliegenheit des AG, seine Passwörter sowie sonstige Zugangssperren für Unbefugte unzugänglich zu halten. Für Schäden, die durch deren mangelhafte Geheimhaltung durch den AG oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.

XVII.IV. Der AN betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der AN übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen jederzeit hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Der AN übernimmt keine Gewähr für den Versand von Mobile Content an Mobilfunkgeräte und den Empfang des Mobile Content durch Mobilfunkgeräte, da dies im alleinigen Verantwortungsbereich der Mobilfunknetzbetreiber liegt. Der AN haftet nicht für Schäden in Folge von verzögerter oder unterbliebener Auslieferung von SMS. Dies auch insbesondere für den falschen Versand des Mobile Content. Der AN übernimmt keine Haftung für gespeicherte Kundendaten. Dazu gehören Mobilfunknummern, persönliche Einstellungen und Daten, sowie Rufnummern-Blöcke, die auf den Servern des AN gespeichert wurden.

Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass beim Versand von Mobile Content die Anzahl der zu versendenden Nachrichten sich je nach Inhalt und Art des Mobilfunkgeräts unterscheiden kann, auch wenn der dem Kunden zugestellte Mobile Content in einer physischen Nachricht dargestellt wird.

XVII.V. Der AN haftet auch nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste des AN zugänglich sind. Der AG verpflichtet sich, bei der Nutzung der vom AN angebotenen Dienste und Datenleitungen die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Sofern der AG seinerseits Wiederverkäufer (AN) ist, wird er diese Verpflichtung seinen Kunden auferlegen. Der AN behält sich dem AG gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die den österreichischen Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

XVII.VI. Der AG wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes, BGBl 1950/97 idGF, das Verbotsgesetz vom 8.5.1945, StGBI 13 idGF und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der AG verpflichtet sich gegenüber dem AN, diese und sämtliche anderen möglicherweise einschlägigen Rechtsvorschriften, wie etwa die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Urheberrechtsgesetzes oder des Persönlichkeitsschutzes des Zivil- und Strafrechts zu beachten und die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung all dieser Vorschriften durch den AG zu überprüfen und im Falle eines (drohenden) Verstoßes seine Mitwirkung daran zu verweigern.

XVII.VII. Der AG erklärt, hinsichtlich sämtlichen Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er dem AN zur Durchführung seines Auftrags zur Verfügung stellt, über die hierfür erforderlichen Berechtigungen zu verfügen und hält den AN für den Fall dessen Inanspruchnahme durch einen berechtigten Dritten schad- und klaglos.

XVII.VIII. Der AN speichert keinen Mobile Content, er speichert nur den versendeten Text und die Nummer.

XVII.IX. Der AN ergreift alle technisch möglichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Kundendaten zu schützen. Der AN haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. Die Geltendmachung von Schäden des AG oder Dritter gegenüber dem AN aus einem derartigen Zusammenhang wird ausgeschlossen.

XVII.X. Der AN behält sich vor, Kunden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihrem Anschluss Netzaktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für Rechner des AN oder anderer sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Zugang zu den Servern, die der vom AN erbrachten Leistungserbringung dienen, zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt vom AN üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem AG verrechnet.

XVII.XI. Die Mitarbeiter des AN unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der Nutzer (User) werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustauschs unterliegt der Schweigepflicht. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden. Der AN speichert keine Stammdaten der Kunden des AG und der Teilnehmer der vom AG angebotenen Mobile Contents, abgesehen von den genannten, für die Abrechnung unbedingt erforderlichen Inhaltsdaten. Der AN ist berechtigt, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dagegenstehen, die ihm zugegangenen Daten intern auszuwerten.

XVII.X. Der AN gewährt keinesfalls eine, über 2 Jahre hinausgehende Aufrechterhaltung der Software und Entwicklungsumgebung, es sei denn dies ist in einem individuellen Vertrag vereinbart.

XVIII. Rücktritt

XVIII.I. Der AN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG wiederholt gegen die allgemein akzeptierten Standards der normalen Geschäftstätigkeit verstößt.

XVIII.II. Der AN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch den AN der Gefahr von Ansprüchen Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt.

XVIII.III. Der AN wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung des AN von Mitarbeitern des AG oder Dritten durchgeführt werden, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

XVIII.IV. Soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Dekompilierung weder dem AG noch seinen Mitarbeitern oder überlassenen Arbeitskräften erlaubt. Der Sourcecode darf nur vom AN geändert werden.

XIX. Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Ticketing- und Validierungssystemen

XIX.I. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom AN gewählten Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers) innerhalb der normalen Arbeitszeit des AN. Erfolgt auf Wunsch des AG oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt dem AN, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

XIX.II. Der AN übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

XIX.III. Der AN ist nicht verpflichtet, Daten des AG oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der AN dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der AG.

XIX.IV. Der AN haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste. Der AN verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche Software entsprechend dem Leistungsumfang der jeweils vertraglich vereinbarten Supportklasse zu erfüllen.

XIX.V. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn die jeweils vertragsgegenständliche Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom AG reproduzierbar ist. Mängelrügen sind schriftlich an den AN zu richten. Zwecks genauerer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der AG verpflichtet, das von ihm verwendete System (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem AN kostenlos zur Verfügung zu stellen und den AN zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom AN zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der AN dann befreit, wenn im Bereich des AG liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Beseitigung des Fehlers erfolgt durch ein Softwareupdate oder durch angemessene Ausweichlösungen. Die Installation der Updates sind, wenn nicht anders vereinbart, vom AG durchzuführen. Die Software zum Update, zur Beseitigung von Fehlern, wird dem AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Eventuelle Versandkosten trägt der AG.

XIX.VI. Stellt der AN Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den vertraglich spezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber jedenfalls nur unter der Bedingung gleichbleibender Betriebsumgebung und Identität der dem zu Vertragsschluss dem technischen Umfeld vorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.

XX. Verfügbarkeit und Reaktionszeit im Zusammenhang mit Ticketing- und Validierungssystemen

XX.I. Der AN erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Er kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

XX.II. Sollten jedoch Dienste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung um diese, 24 Stunden übersteigende Zeitspanne bzw. wird (bei anderen Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet.

XX.III. Der AN verpflichtet sich, auf Fehlermeldungen des AG spätestens am nächsten Werktag (ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertage) innerhalb der Geschäftszeiten (Anhang 1, welcher Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist) des AN zu reagieren.

XXI. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

XXI.I. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht durch das vereinbarte Entgelt gedeckt; sie gehen zu Lasten des AG:

- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind;
- Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
- Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- Die Beseitigung von durch den AG oder Dritte verursachten Fehlern;
- Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen;
- Änderungen der Leistungserbringung oder –umfang (auch bei vertraglichen Nebenpflichten), die durch den Gesetzgeber im jeweiligen Land verpflichtend sind;
- Leistungen, die sich speziell auf Grund kultureller, geographischer oder sonstiger zum Arbeitsstandard in Österreich grob unterschiedlicher Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung ergeben;
- Transport- und Versandkosten.

XXI.II. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der AN berechtigt, die angefallenen Kosten dem AG mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

XXII. Gewährleistung im Zusammenhang mit Ticketing- und Validierungssystemen (unbenommen Punkt IX.)

XXII.I. Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom AG beigestellter Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc.) erbringt der AN in dem Ausmaß, wie es mit den, vom AG beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der AN übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des AG hergestellt werden können.

XXII.II. Der AN übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem AN innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem AG die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der AG nach den allgemein geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.

XXII.III. Für Software, die als „Public Domain“, „Freeware“ oder „Shareware“ klassifiziert ist, übernimmt der AN keine wie immer geartete Gewähr.

XXII.IV. Der AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software

- allen Anforderungen des AG entspricht, sofern diese nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
- mit anderen Programmen des AG zusammenarbeitet und
- jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

XXII.V. Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den AN übernimmt dieser aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

XXII.VI. Für den Fall, dass Gewähr geleistet werden muss, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Nachbesserung hat in jedem Fall Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragsnehmers zum Beweis seiner Unschuld, ist ausgeschlossen.

XXIII. Standort im Zusammenhang mit Ticketing- und Validierungssystemen

XXIII.I. Der Standort der vertragsgegenständlichen Systeme ist hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität vertraglich festgelegt. Bei einem Standortwechsel der Systeme ist der AN berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder zu erklären, dass er mit dem Zeitpunkt der Verlegung hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität leistungsfrei wird.

XXIV. Urheberrecht und Nutzung im Zusammenhang mit Ticketing- und Validierungssystemen (unbenommen dem oben schon Ausgeführten)

XXIV.I. Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem AG zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

XXIV.II. Alle anderen Rechte sind dem AN bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der AG daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte des AN oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.

XXIV.III. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der AG keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. Der AN räumt dem AG Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der AG an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.

XXIV.IV. Im Falle der Erstellung von Software speziell für den AG werden dessen Befugnisse gesondert vereinbart.

XXIV.V. Jede Verletzung dieser Rechte des AN zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

XXIV.VI. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

XXIV.VII. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies der AN nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrags verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den AG ist nur zulässig, wenn der AN einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat der AN Anspruch auf Entgelt und/oder Schadenersatz.

XXV. Geheimhaltung im Zusammenhang mit Ticketing- und Validierungssystemen (unbenommen dem oben schon Ausgeführten)

XXV.I. Der AG verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher auf die Software bezogenen Rechte des AN bzw. Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Urhebervermerk) und die Wahrung der Ansprüche des AN bzw. Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht. In gleicher Weise verpflichtet sich der AN zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

XXVI. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Software

XXVI.I. Bestellt der AG beim AN lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Der AN stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch - gegebenenfalls nur in Originalsprache - zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der AG nicht AG dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung auf Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt der AN derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem AG daraus ein Rechtsanspruch darauf entstünde.

XXVI.II. Bei vom AN erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom AG gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben beim AN.

XXVI.III. Dem AG ist die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, in keinem Fall gestattet.

XXVI.IV. Der AN geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der AN weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des AN aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim AG installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.

XXVI.V. Der AN weist weiters darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des AG übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des AN.

XXVII. Zusätzliche Bestimmungen für Vertragsverhältnisse mit Wiederverkäufern (Reseller)

XXVII.I. Wiederverkäufer verpflichten sich gegenüber dem AN, die in diesen AGB übernommenen Verpflichtungen, ihren Kunden (Auftraggebern) aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften dem AN für Schäden, die diesem aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch Kunden (AG) des AG entstehen.

XXVIII. Schlussabstimmungen

XXVIII.I. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

XXVIII.II. Im Falle der berechtigten Weitergabe oder Weiterverrechnung der Leistungen des AN durch den AG sind diese AGB dem Erwerber zu überbinden. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge des AN.

Anhang 1

Geschäftszeiten

Werktags ausgenommen Samstag, Sonntag und Feiertage

Mo: 10:00 - 17:00 (12:00-13:00 Mittagspause)

Di: 10:00 - 17:00 (12:00-13:00 Mittagspause)

Mi: 10:00 - 17:00 (12:00-13:00 Mittagspause)

Do: 10:00 - 17:00 (12:00-13:00 Mittagspause)

Fr: 10:00 - 17:00 (12:00-13:00 Mittagspause)